

Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Petersberg

Gemäß § 19 Abs. 5 Satz 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38), hat die Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 20.11.2019 Die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Petersberg beschlossen.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Wahl und Niederschrift
- § 4 Mitteilung des Wahlergebnisses und Übergabe der Wahlunterlagen

Regelung zur Wahl der Elternsprecher

- § 5 Wahlperiode
- § 6 Einladung zur Wahl
- § 7 Durchführung der Wahl
- § 8 Feststellung des Wahlergebnisses

Regelung zur Wahl des Kuratoriumsvertreter

- § 9 Wahlperiode
- § 10 Einladung zu Wahl
- § 11 Durchführung der Wahl
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Regelung zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

- § 13 Wahlperiode
- § 14 Einladung zu Wahl
- § 15 Durchführung der Wahl
- § 16 Feststellung des Wahlergebnisses

Regelung zur Wahl der Kreiselternvertretung durch die Gemeindeelternvertretung

- § 17 Wahlperiode
- § 18 Einladung zu Wahl
- § 19 Durchführung der Wahl
- § 20 Feststellung des Wahlergebnisses

Regelung zur Wahl der Landeselternvertretung durch die Kreiselternvertretung

- § 21 Wahlperiode
- § 22 Einladung zu Wahl
- § 23 Durchführung der Wahl
- § 24 Feststellung des Wahlergebnisses

Besondere Vorschriften

- § 25 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl
- § 26 Sprachliche Gleichstellung
- § 27 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck

(1) Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen in den Kindertageseinrichtungen (Kita) in der Gemeinde Petersberg geregelt.

(2) Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium, die Gemeindelternvertretung, die Kreiselternvertretung und Landeselternvertretung nach § 19 abs. bis 6 KiFöG.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die jeweilige Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kita) besuchen oder Personen, denen das Sorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kita tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.
- (6) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Erziehungsberechtigten eines Kindes ist nur einer wählbar. Die Erziehungsberechtigten tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Sind beide Erziehungsberechtigten erschienen, so muss die Anwesenheitsliste ausweisen, wer von beiden Wahlrecht ausübt und wählbar ist.

§ 3 Wahl und Wahlniederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Die Wahlen der Elternsprecher, der Kuratoriumsvertreter und der Gemeindefternvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (3) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Name des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge

§ 4 Mitteilung des Wahlergebnisses und Übergabe der Wahlunterlagen

- (1) Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (2) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt über die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.
- (3) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

(4) Nach der Wahl der Elternsprecher, der Elternvertreter für das Kuratorium und der Gemeindeelternvertretung sind die Wahlunterlagen vom Träger für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(5) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreiselternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(6) Die Regelung zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen für die Wahl der Landeselternvertretung trifft der Landkreis Saalekreis.

Regelung der Wahl der Elternsprecher

§ 5

Wahlperiode

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Elternsprecher bis spätestens 30. September eines jeden ungeraden Jahres.

(2) Soweit in einer Kita Gruppen gebildet werden, wählen die Erziehungsberechtigten nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung je Gruppe einen Elternsprecher.

§ 6

Einladungen zur Wahl

(1) Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch den Träger der Kita.

(2) der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

§ 7

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männern angehören.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 8

Feststellen des Wahlergebnisses

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat; im Falle des § 5 Abs. 2 sind die Bewerber in der Reihenfolge der erreichten gültigen Stimmzahl gewählt.

(2) Bei gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt.

Regelungen zur Wahl der Kuratoriumsvertreter

§ 9

Wahlperiode

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren die Elternvertreter für das Kuratorium in ungeraden Jahren bis spätestens 30. September.

(2) Die Erziehungsberechtigten einer Kita wählen nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung wenigstens zwei Elternvertreter für das Kuratorium um, maximal jedoch einen je Gruppe.

§ 10 Einladungen zur Wahl

- (1) Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch den Träger der Kita.
- (2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

§ 11 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
- (2) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.
- (3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 12 Feststellen des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der erreichten gültigen Stimmzahl.
- (2) Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

Regelungen zur Wahl der Gemeindeelternvertreter

§ 13 Wahlperiode

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen für die Dauer von zwei Jahren einen Elternvertreter für die Gemeindeelternvertretung bis spätestens 30. September eines jeden ungeraden Jahres.
- (2) Gibt es im Gemeindegebiet mehrere Kitas, wählen die Erziehungsberechtigten jeder Kita nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung einen Elternvertreter in die Gemeindeelternvertretung.

§ 14 Einladung zur Wahl

- (1) Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch den Träger der Kita.
- (2) Der Wahltag und die Wahlzeit werden durch Aushang in der Kita mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag vom Kita-Träger bekannt gemacht.

§ 15 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Kita-Trägers, von denen einer die Wahl leitet einer das Protokoll führt.
- (2) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 16

Feststellen des Wahlergebnisses

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

Regelungen zur Wahl der Kreiselternervertreter durch die Gemeindeelternervertreter

§ 17

Wahlperiode

Die Gemeindeelternervertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren in den ungeraden Jahren einen Vertreter in die Kreiselternervertretung bis spätestens 31. Oktober.

§ 18

Einladungen zur Wahl

(1) Die Einladung zu den Wahlen erfolgt durch die Gemeinde. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(2) Zu der Wahl werden die Gemeindeelternervertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet der Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen.

§ 19

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Gemeinde, von denen einer die Wahl leitet einer das Protokoll führt.

(2) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(3) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(4) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

(5) Die Kreiselternervertreter wählen aus ihrer Mitte die Landeselternervertretung. Das gesamte Wahlverfahren dazu regelt der Landkreis Saalekreis.

§ 20

Feststellen des Wahlergebnisses

(1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

Besondere Vorschriften

§ 21

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen, d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Petersberg, den 21.11.2019



Meier
Stellv. Bürgermeister

